

[REDACTED]

[REDACTED]

26441 Jever

26441 Jever

Die Grünfläche ist aus unserer Sicht nicht zwangsläufig einer Entwicklung des Innenbereichs hinzuzurechnen, da es sich um eine klassische Ortsrandlage handelt und für die Stadt keine unbedingte Notwendigkeit besteht, diesen für die Bürger und Anwohner wertvollen Freizeit und Ruhebereich durch eine Bebauung zu **zerstören**.

Wir möchten außerdem auf die in der Leitlinie (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10) angeführte Bemerkung hinweisen, in der vom: Zitat“ Erhalt wertvoller Freibereiche in Ortsrandlage“ die Rede ist.

Weitere Gründe:

Widersprüchliches Verhalten der Stadt Jever und Vernichtung geschaffener Naturschutzflächen:

Die Stadt Jever hat auf genau dieser betroffenen Wiese selbst eine ökologische Blühwiese für Insekten angelegt und ein Insektenhotel errichtet. Diese mit öffentlichen Mitteln geschaffene Ausgleich- und Naturschutzfläche nun im Zuge der Vermessung als Bauland vorzubereiten und zu zerstören, ist absolut widersprüchlich und stellt einen groben Abwägungsfehler da. Die Stadt Jever hebt damit ihre eigenen Bemühungen zum lokalen Artenschutz auf und vernichtet mutwillig wertvollen Lebensraum.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen, sind gesetzlich verboten. Zusammen mit der Blühwiese bildet das Grundstück ein unersetzbares Trittsteinbiotop für den regionalen Insektenschutz inmitten der Felder.

Jeder redet von Umweltschutz, Insektensterben, Klimawandel usw. Wir sind uns bewusst, dass Wohnraum geschaffen werden muss, aber muss denn jede kleine Fläche versiegelt werden?

Zudem ist die Stadt Jever 2022 der Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer beigetreten. Unter anderem möchte die Stadt Nachhaltigkeitsprojekte, wie Schutz der Artenvielfalt und Klimaanpassungsmaßnahmen vor Ort fördern. Das gilt sicherlich nicht nur für die Innenstadt.!

Zusätzliche Gründe, die gegen eine Bebauung der Grünfläche sprechen:

Die Zuwegung zu dem Grundstück ist sehr eng und mit schweren LKW, sowie Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr und Rettungsdienst kaum zu befahren.

Für die Baumaßnahme eingesetzten LKWs können nur parallel zum Haus Berliner Str. 33 auf bzw. über den Bürgersteig in die Einfahrt gelangen, da wegen der Enge zwischen Nebengebäude (Berliner Str. 33) und Grundstücksgrenze (Leipziger Str. 84 mit Straßenlaterne) keine andere Möglichkeit besteht. Für einen vermehrten Fahrzeugverkehr müsste dieser Zustand u.E. geändert werden.

In dieser Zufahrt (Bürgersteig) liegen Absperrventile der Wasserversorgung und die Hydranten für die Feuerwehren. Im Ernstfall z.B. Brandfall wäre eine Zuwegung wegen der aufgebauten Standrohre nicht passierbar.

Durch die Belastung mit schweren Baufahrzeugen wird es möglicherweise zu Schäden am Gebäude der Häuser Berliner Str. 33, Familie Janßen und Berliner Str. 35, Frau Galts kommen, die hier direkt auf der Grundstücksgrenze liegen, sowie an der Zaunanlage des Nachbarn Wolff aus der Leipziger Str. 84.

Die Ausfahrt von den Grundstücken ist heute schon gefährlich, da man keine Möglichkeit der Einsicht in die Leipziger Str. hat.

Auch der ungehinderte Zugang zur Schenummer Leide sollte z.B. für den Fall einer Verschmutzung (Aufreinigung Entwässerungsverband), den dahinter liegenden Weiden (Landwirtschaft) sowie für die Instandsetzung des Wanderweges (Bauhof) erhalten bleiben.

Uns ist bewusst, dass nach § 246e im BauGB – (Bau-Turbo) die Genehmigung von Wohnbebauung

erleichtert wurde; dennoch appellieren wir daran, vor der Entscheidung über Bauvorhaben nach § 246eBauGB zunächst ein gesameinheitliches Konzept zur Bewertung entsprechender Vorhaben im Stadtgebiet zu erarbeiten, um eine einheitliche und nachvollziehbare Beurteilung ihrer städtebaulichen Verträglichkeit sicherzustellen und bis zur Fertigstellung dieses Konzeptes eingehende Anträge zurückzustellen.

Bitte überdenken Sie alle von uns aufgeführten Fakten. Zum Wohle der Umwelt und der Menschen bitten wir von einer Bebauung abzusehen.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Stand der Sache auf dem Laufenden zu halten, damit eventuelle Fristen eingehalten werden können.

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang dieser gemeinschaftlichen Einwendung.

Als gemeinsamer Vertreter der Unterzeichnenden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird:

[REDACTED]

benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriftenliste:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]